



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Juli 2023

über die Gewährung von Stipendien für künstlerische Forschungsaufenthalte

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);
gestützt auf Artikel 8 des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesen Richtlinien sollen im Kanton Freiburg ansässige professionelle Kunstschaffende bzw. Kulturinstitutionen unterstützt werden, die einen drei- oder vierwöchigen künstlerischen Forschungsaufenthalt realisieren möchten.

Art. 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

¹ Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien können Forschungsaufenthalte in allen Kunstsparten gefördert werden.

² Unter einer «künstlerischen Forschungsaufenthalt» ist ein TANDEM-Forschungsprojekt zu verstehen, das von einer Künstlerin oder einem Künstler oder einer Gruppe professioneller Kunstschaffender in Partnerschaft mit einer Gastinstitution durchgeführt wird (Artikel 3 Abs. 2). Unter einer «Gruppe von Kunstschaffenden» wird in der Regel eine Gruppe verstanden, die, ausser in Ausnahmefällen, aus zwei Künstlerinnen und Künstlern besteht.

³ In Ausnahmefällen können SOLO-Forschungsprojekte gefördert werden, d.h.

- > Entweder von einer Künstlerin oder einem Künstler oder einer Gruppe von professionellen Kunstschaffenden, jedoch ohne Partnerschaft mit einer Gastinstitution (SOLO-KÜNSTLER). In diesem Fall können keine Infrastrukturkosten übernommen werden.

oder

- > Durch eine alleinige Gastinstitution für eine Forschungsresidenz, die von einer oder einem externen professionellen Kunstschaffenden im Kanton Freiburg geleitet wird (SOLO-GAST). In diesem Fall können einzig die Infrastrukturkosten übernommen werden.

Art. 3 Verfahren

¹ Das Amt für Kultur kann jedes Jahr Stipendien für künstlerische Forschungsaufenthalte (das Stipendium) zugunsten einer professionellen Künstlerin oder eines professionellen Künstlers oder einer Gruppe von professionellen Kunstschaaffenden oder einer Gastinstitution vergeben.

² Die Höhe des Stipendiums wird anhand im Voraus festgelegter Pauschal- und Höchstbeträge berechnet (siehe Anhang).

³ Die Gesuche werden von einer von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) eingesetzten Fachjury geprüft. Die Direktion vergibt das Stipendium auf Vorschlag der Fachjury. Erfüllt keine Kandidatur die festgelegten Anforderungen (Art. 4 Absd. 2), so kann die Direktion auf die Vergabe des Stipendiums verzichten oder das Stipendium auf direktem Weg vergeben.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Für die Projekte TANDEM und SOLO-KÜNSTLER muss die Künstlerin oder der Künstler folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie oder er hat den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg und ist dort erwerbstätig. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss sie mehrheitlich aus Kunstschaaffenden bestehen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben.
- b) Sie oder er weist eine Berufsausbildung im betreffenden Kunstbereich oder in den betreffenden Kunstbereichen nach und übt einen überwiegenden Teil ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit im Kulturbereich aus. Bei einer Gruppe müssen alle Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen.
- c) Sie oder er widmet sich während des in der Ausschreibung genannten Zeitraums drei oder vier Wochen lang vollzeitlich – oder für eine entsprechende Dauer auf Teilzeitbasis – einem ambitionierten und neuartigen persönlichen künstlerischen Forschungsprojekt in dem betreffenden Kunstbereich oder in den betreffenden Kunstbereichen.
- d) Über die Internetplattform www.myfribourg-culture.ch ist ein Bewerbungsdossier mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - > Beschreibung des Forschungsprojekts (Zahl der gewünschten Wochen, Rhythmus/Arbeitspensum und Zeitraum, Fachbereich(e), Forschungsthema/-themen, Begründung der Neuheit und gegebenenfalls Präsentation der Partnerinstitution und ihrer Relevanz für das Projekt) – das Stipendium muss der oder dem Kunstschaaffenden oder der Gruppe die Möglichkeit geben, eine gewisse Zeit für das Forschungsprojekt aufzuwenden.
 - > Ein detailliertes Projektbudget auf der Grundlage der im Voraus festgelegten Pauschal- und Höchstbeträge (siehe Anhang).
 - > Ein Lebenslauf der gesuchstellenden Person oder, falls es sich um eine Gruppe handelt, jedes einzelnen Mitglieds dieser Gruppe.
 - > Für TANDEM-Projekte eine Absichtserklärung der gastgebenden Partnerinstitution, in der die Leistungen während des Aufenthalts aufgeführt sind (insbesondere

-
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, administrative, kulturelle und technische Leistungen).
- > Für SOLO-KÜNSTLER-Projekte eine Bestätigung des Status als selbstständige Künstlerin bzw. selbstständiger Künstler.
 - > Eine Beschreibung der öffentlichen Verwertung des Forschungsprojekts (erwünscht, aber nicht obligatorisch).

² Die gastgebende Institution muss:

- a) eine juristische Person des Privatrechts mit Sitz im Kanton Freiburg sein;
- b) professionelle kulturelle, technische und administrative Leistungen anbieten (einschliesslich der Fähigkeit, Mitarbeitende zu beschäftigen);
- c) über Räumlichkeiten verfügen, die für die betreffende Sparte(n) ausgestattet sind;
- d) von mindestens einem lokalen Gemeinwesen unterstützt werden;
- e) auf der vom Amt für Kultur erstellten Liste der anerkannten Institutionen stehen: Jede Einrichtung, die in diese Liste aufgenommen werden möchte, muss beim KA (fribourg-culture@fr.ch) per E-Mail ein Gesuch einreichen; das Amt prüft dann, ob die Einrichtung die Voraussetzungen für eine «gastgebende Einrichtung» erfüllt;
- f) für TANDEM-Projekte eine Absichtserklärung der gastgebenden Partnerinstitution, in der die Leistungen während des Aufenthalts aufgeführt sind (insbesondere Bereitstellung von Räumlichkeiten, administrative, kulturelle und technische Leistungen);
- g) für SOLO-GAST-Projekte muss über das Portal www.myfribourg-culture.ch ein Bewerbungsdossier mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:
 - > Beschreibung des Forschungsprojekts (Zahl der gewünschten Wochen, Rhythmus/Arbeitspensum und Zeitraum, Bereich(e), Forschungsthema/-themen, Begründung der Neuheit und gegebenenfalls Präsentation der Partnerinstitution und ihrer Relevanz für das Projekt) – das Stipendium muss der oder dem Kunstschaffenden oder der Gruppe die Möglichkeit geben, eine gewisse Zeit für das Forschungsprojekt aufzuwenden.
 - > Ein detailliertes Projektbudget auf der Grundlage der im Voraus festgelegten Pauschal- und Höchstbeträge (siehe Anhang).
 - > Ein Lebenslauf der gesuchstellenden Person oder, falls es sich um eine Gruppe handelt, jedes einzelnen Mitglieds dieser Gruppe.
 - > Eine Beschreibung der öffentlichen Verwertung des Forschungsprojekts (erwünscht, aber nicht obligatorisch).

³ Die Bewerbungsunterlagen sind von der gesuchstellenden Person innerhalb der in den Ausschreibungen für das Stipendium genannten Fristen an das KA zu richten – für die Projekte TANDEM und SOLO-KÜNSTLER, wobei die gesuchstellende Person die Künstlerin oder der Künstler ist. Bei SOLO-GAST-Projekten reicht die gastgebende Institution das Dossier ein.

⁴ Pro gesuchstellende Person und Einreichungsfrist kann nur ein Projekt eingereicht werden. Andererseits kann dieselbe Institution bei mehreren TANDEM-Projekten, die in derselben Einreichungsfrist eingereicht werden, als Partnerin beteiligt sein.

⁵ Eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller (Kunstschaffende/r oder Einrichtung/Institution), die oder der bei einer Ausschreibung berücksichtigt wurde, kann sich nicht für die nächste Ausschreibung anmelden.

Art. 5 Bewertungskriterien

¹ Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) der künstlerische Werdegang der Künstlerin oder des Künstlers;
- b) die Einbindung der gesuchstellenden Person in das kantonale Kulturleben;
- c) die Bedeutung des Forschungsprojekts für den beruflichen Werdegang der Künstlerin oder des Künstlers;
- d) die Neuartigkeit und Ambitioniertheit des Forschungsprojekts;
- e) die Qualität des eingereichten Dossiers;
- f) gegebenenfalls die Zweckmässigkeit und Relevanz der Partnerschaft mit der gewählten Institution und, soweit möglich, das Potenzial für die Verwertung des Forschungsprojekts.

Art. 6 Pflichten

¹ Die Künstlerin oder der Künstler, die oder der ein TANDEM- oder SOLO-KÜNSTLER-Stipendium erhält:

- a) unterzeichnet eine Vereinbarung mit dem KA und allenfalls der Partnerinstitution, in der sie oder er sich verpflichtet, die erhaltenen Mittel in Übereinstimmung mit den Angaben im Gesuchsdossier und den festgelegten Voraussetzungen zu verwenden – jede wesentliche Änderung gegenüber dem eingereichten Projekt bedarf der vorherigen Zustimmung des KA;
- b) verpflichtet sich, während der Zeit, die durch das Stipendium abgedeckt wird, auf allen ihren Informationsträgern sowie an späteren Präsentationen von Produktionen/Werken, die sich unmittelbar aus dem Forschungsprojekt ergeben, auf die vom Kanton gewährte Unterstützung hinzuweisen,
- c) legt dem KA am Ende des Aufenthalts einen künstlerischen Bericht vor.

² Die gastgebende Institution eines TANDEM-Projekts oder Empfänger/in eines SOLO GAST-Stipendiums:

- a) unterzeichnet eine Vereinbarung mit dem KA und allenfalls der Partnerinstitution, in der sie oder er sich verpflichtet, die erhaltenen Mittel in Übereinstimmung mit den Angaben im Gesuchsdossier und den festgelegten Voraussetzungen zu verwenden – jede wesentliche Änderung gegenüber dem eingereichten Projekt bedarf der vorherigen Zustimmung des KA;
- b) erhält den vollen Betrag des Stipendiums und verpflichtet sich bei TANDEM-Projekten, die Künstlerin oder den Künstler zu bezahlen (einschliesslich AHV/IV/EO/ALV- und BVG-Beiträge);
- c) genehmigt für TANDEM-Projekte den Bericht der Künstlerin oder des Künstlers;
- d) legt dem KA für SOLO-GAST-Projekte am Ende des Aufenthalts einen künstlerischen Bericht vor.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

Anhang

—

Anhang zu den Richtlinien der BKAD über die Gewährung von Stipendien für künstlerische
Forschungsaufenthalte (Pauschalen des Amts für Kultur für die Berechnung der gewährten Unterstützung)